

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1956

Nummer 64

Datum	Inhalt	Seite
11. 12. 56	Gesetz über die Gewährung einmaliger Zahlungen an die Beamten, Richter und Versorgungsberechtigten des Landes Nordrhein-Westfalen	329

G e s e t z
**über die Gewährung einmaliger Zahlungen an die Beamten, Richter
 und Versorgungsberechtigten des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Vom 11. Dezember 1956.

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die planmäßigen und die außerplanmäßigen Beamten und Richter sowie die Hilfsbeamten, Hilfsrichter und Beamten im Vorbereitungsdienst erhalten eine einmalige nichtruhegehaltfähige Zulage in Höhe von 50 v. H. der ihnen für den Monat Dezember 1956 zustehenden Bezüge.

(2) Als Bezüge im Sinne des Absatzes 1 gelten

1. das Grundgehalt (die Diäten),
2. die ruhegehaltfähigen Zulagen und Zuschüsse,
3. die Zuschläge nach § 21 a LBesG,
4. der Wohnungsgeldzuschuß,
5. die Kinderzuschläge,
6. die Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.

(3) Werden die Bezüge nur für einen Teil des Monats Dezember 1956 gezahlt, so wird auch die Zulage nur von den Teilmontatsbezügen berechnet.

§ 2

(1) Die Versorgungsberechtigten erhalten eine einmalige Zulage in Höhe von 50 v. H. der Bezüge, die ihnen für den Monat Dezember 1956 vor Anwendung der Ruhensvorschriften (§§ 165, 167 des Landesbeamtengesetzes) und vor Anrechnung von Renten oder Steigerungsbeträgen der Renten zustehen.

(2) Bei Anwendung der Ruhensvorschriften sind die Höchstgrenzen nach §§ 165 Abs. 2 bis 4 und 167 Abs. 2 bis 4 des Landesbeamtengesetzes für den Monat Dezember 1956 um 50 v. H. zu erhöhen.

(3) Die einmalige Zulage wird nicht gewährt

- a) zu einem Sterbegeld nach § 129 Abs. 2 Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes,
- b) zu Abfindungen oder Abfindungsrenten.

§ 3

Beamte, deren monatliches Grundgehalt (Diäten, Unterhaltszuschuß) 450 DM nicht übersteigt, erhalten eine weitere einmalige nichtruhegehaltfähige Zuwendung von 15 DM für jedes im Monat Dezember kinderzuschlagberechtigende Kind, das am 23. Dezember 1956 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wird der Kinderzuschlag nur mit einem Teilbetrag gezahlt, so wird auch diese Zuwendung nur mit dem entsprechenden Teilbetrag gewährt.

§ 4

Die Landesregierung wird ermächtigt, die auf Grund dieses Gesetzes und auf Grund entsprechender Vorschriften der Tarifverträge oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen entstehenden Ausgaben über die Ansätze des Haushaltsplans 1956 hinaus zu leisten.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1956.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Stein Hoff.

Der Innenminister:

Biernat.

Der Finanzminister:

Weyer.

Der Justizminister:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1956 S. 329.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)